

# Umkleiden = Arbeitszeit Auch in der soH!

Informationsveranstaltungen vom 10. und 11. Mai 2022

# Ausgangslage

---

Verhandlungen mit soH seit 2019

Forderung: pauschale Zeitgutschrift von 10 Minuten, bzw. 4 freien Tagen oder monetärer Gegenwert



# Ausgangslage

---

Auch nach verschiedenen Aktionen und Verhandlungen gibt es keine Einigung.

soH führt ab 1.1.2022 einseitig eine Entschädigung von CHF 50 / Monat (pro Rata) ein, für alle, die sich für die Arbeit umziehen müssen.

Dies entspricht bei einem mittleren Lohn in der soH einer Umziehzeit von ca. 3 Minuten pro Dienst.

Die Verbände sind damit nicht einverstanden und fordern weiter eine

- Angemessene Zeitgutschrift
- Wahlmöglichkeit zwischen Zeitgutschrift und geldwerte Entschädigung

# Markus Bischoff

---

Rechtsanwalt

Seit 1987 eigene Praxis in Zürich (Arbeitsrecht, Versicherungsrecht, Strafrecht)

2009 Fachanwalt SAV Haftpflicht und Versicherungsrecht

Mehrere Verfahren betreffend Umkleidezeit

# Was ist Arbeitszeit?

---

## § 69 GAV-SO

Als Arbeitszeit gilt die Zeit, während der sich die Arbeitnehmenden zur Erfüllung der ihnen vom Arbeitgeber zugewiesenen Aufgaben notwendigerweise zur Verfügung halten.

Im Obligationenrecht keine Definition von Arbeitszeit.

Einzig Art. 13 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1) enthält eine Umschreibung. In etwa identisch mit § 69 GAV. Lehre und Art. 13 ArGV 1 sind ebenfalls identisch.

Hier:

Umkleidezeit ist im Auftrag, im Interesse und in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers. Kleider vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Dienstkleider.

Umkleidezeit ist Arbeitszeit.

**Muss alle Arbeitszeit bezahlt werden?**

# Bezahlung der Arbeitszeit

---

Lohn gegen Arbeitszeit. Fundamentalers Grundsatz des Arbeitsrechts.

§ 72 Sollarbeitszeit 42 Stunden bzw. § 249 48 Stunden für Assistenz- und Oberärzt:innen

§ 126 Lohn. Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf einen Lohn, der ihren Aufgaben, den damit verbundenen Anforderungen und ihren Verantwortlichkeiten sowie ihrer Leistung entspricht.

# Übersicht Klagen schweizweit

# Spital Limmattal

---

Zweckverband. Eigenes Personalrecht. Arbeitsgesetz gilt nicht.

Verwaltungsgericht als 2. Instanz. Spital ist frei in der Gestaltung der Arbeitszeit und des Personalrechts. Lohn beinhaltet Umkleidezeit.

Bundesgericht (Nur Willkür, weil kantonales Recht) 20.01.2021 8C\_514/2020

*«Dass die auf das PR des Beschwerdegegners bezogene Annahme, die Umkleidezeit zähle nicht zur bezahlten Arbeitszeit bzw. gelte als im Monatslohn inbegriffen, unhaltbar oder mit Blick auf das Legalitätsprinzip gemäss Art. 5 Abs. 1 BV willkürlich wäre, ergibt sich sodann auch nicht daraus, dass sowohl die Rechtsprechung zum privaten Arbeitsrecht (vgl. [BGE 124 III 249](#) betreffend Bereitschaftsdienst) als auch Art. 13 Abs. 1 ArGV 1, ohne sich explizit zur Frage der Umkleidezeit zu äussern, im Wesentlichen Definitionen des Begriffs der Arbeitszeit vermitteln, welche die erwähnte Praxis in der Tat fraglich erscheinen lassen. Auch im Schrifttum finden sich diese Umschreibungen und darüber hinaus zumindest vereinzelt gar ausdrückliche Stellungnahme zugunsten der Anrechenbarkeit der Umkleidezeit (vgl. ANDREAS PETRIK, Ist Umkleidezeit Arbeitszeit?, in: Pflegerecht - Pflege in Politik, Wissenschaft und Ökonomie 2019 S. 144 ff.; ohne spezifische Aussage: ROGER RUDOLPH/ADRIAN VON KAENEL, Aktuelle Fragen zur Arbeitszeit, in: AJP 2012 S. 197 ff.). Daraus lässt sich zwar durchaus ableiten, dass es andere, ebenfalls vertretbare oder gar zutreffendere Lösungen gäbe, doch genügt das nicht, um den vorinstanzlichen Entscheid als offensichtlich unhaltbar zu qualifizieren.»*



# Spital Bülach AG

---

Obligationenrecht. Zivilgericht

Arbeitsgericht Bülach (10 Klägerinnen, 2 auf Geld, 8 auf Zeitkompensation. 15 Minuten pro Tag)

Urteil Arbeitsgericht:

Für die Zeit ab 2016 (Umwandlung in AG) hätte explizit die Nichtbezahlung der Umkleidezeit schriftlich festgehalten werden müssen. Dies erfolgte nicht. Spital musste ab 2016 Geld für Umkleidezeit zahlen resp. Zeitkompensation gutschreiben. Maximal CHF 5'200 und 225 Stunden Kompensation.

Berufung an das Obergericht.

# Vergleich mit Spital Bülach AG

---

In Zukunft für alle CHF 75 für Umkleidezeit.

Über Vergangenheit Stillschweigen vereinbart.

Sonderregelung für Leute, welche nicht geklagt hatten, aber seit der Klage ihre Forderung beim Spital eingefordert hatten.

Ab 2020 galt bezahlte Pause für alle als Kompensation für Umkleidezeit. Wer keine Pause beziehen konnte, wurde Zeit gutschreiben. Bis anhin war Pause bezahlt, aber keine Garantie auf Einhaltung der Pause. Wiedereinführung alte Regelung.

# USZ

---

Öffentlich-rechtliche Anstalt. Arbeitsgesetz gilt.

130 Personen stellten Forderungen an USZ. Alle abgewiesen und Rekurs an Spitalrat.

1 Pilotfall. Rest sistieren. Ca. 50 Leute weitere Forderungen beim Spital. Auch sistiert.

Spitalrat und Verwaltungsgericht Zürich haben Beschwerden abgewiesen.

Verwaltungsgericht. Es gibt das Arbeitszeitreglement des USZ, wonach Umkleidezeit explizit von der Arbeitszeit ausgenommen ist. Dies sei nicht zu beanstanden.

Beschwerde beim Bundesgericht hängig.

# St. Gallen

---

Klage für 2 Arbeitnehmende auf rückwirkende Bezahlung der Umkleidezeit im privaten Pflegeheim (Senevita AG). Vergleich vor Schlichtungsstelle für Arbeit SG. Ca.75% bezahlt.

# Und im Kanton Solothurn?

---

Arbeitszeit gegen Lohn. Arbeitsgesetz gilt.

Keine Festlegung, dass Umkleidezeit nicht als Arbeitszeit bezahlt wird. Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Umkleidezeit muss bezahlt werden.

# Rechtsweg

---

Wer nicht mehr in der soH arbeitet, kann fünf Jahre rückwirkend auf Geld klagen. Vermögenswerte Streitigkeiten (§ 48 Gerichtsorganisationsgesetz). Klage beim Verwaltungsgericht.

Sind Klagen auf Zeitkompensation auch vermögenswerte Streitigkeiten? Eher Ja. Frage kann nicht abschliessend geklärt werden. Wenn kein vermögenswerter Streit, erlässt Anstellungsbehörde (Spital) eine Verfügung. Beschwerde an den Regierungsrat und nachher Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht.

Bundesgericht urteilt nur über vermögensrechtliche Streitigkeiten. Streitwertgrenze von CHF 15'000. Mehrere gleichartige Begehren werden zusammengezählt.

Deshalb von Vorteil Klagen auf Geld!

# Klage

---

Fünf Jahre zurück.

Taktisch wichtig: Möglichst viele Leute fordern bei der Solothurner Spitäler AG Geld oder Zeitkompensation. Nachher mit wenigen Pilotfällen durchziehen. Streitwert zusammengezählt muss CHF 15'000 erreichen.

Klageschrift. Alles ist detailliert zu behaupten und Beweise sind zu benennen.

Keine Kostenlosigkeit des Verfahrens. Personalverbände übernehmen Gerichts- und Anwaltskosten für ihre Mitglieder.

# Klage

---

## Was bedeutet Klageverfahren für jede:n persönlich?

- Keine Gefahr von Repressalien (Kündigungsschutz, Reputationsrisiko für soH → Erfahrung Lohnklage Kanton Solothurn ab 1996)
- Persönlicher Aufwand: Unterlagen zusammenstellen etc.
- Schriftliches Verfahren, kein persönliches Erscheinen vor Gericht!
- Für Nicht-Mitglieder: Kostenbeteiligung



# Benötigte Unterlagen

---

- ✓ Vollmacht
- ✓ Anstellungsvertrag
- ✓ Lohnunterlagen der letzten fünf Jahre
- ✓ Pensum (in Prozenten samt Änderungen der letzten fünf Jahre)
- ✓ Beschreibung der Umkleidezeit (Wo Eingang, wo Garderobe, wo Arbeitsort. 2 x Umkleiden oder 4 x pro Tag? Umkleiden bei Arbeit in OP. Wievielmals umziehen etc.)
- ✓ Wie erfolgte Arbeitszeiterfassung (welches System, ab wann zählt Arbeitszeit)?
- ✓ Allfällige interne Bekleidungs- und Arbeitszeitreglemente

# Finanzielles

---

- Mitglieder der jeweiligen Verbände zahlen nichts
- Nicht-Mitglieder zahlen einen Unkostenbeitrag von CHF 500 (Verfahren vor Bundesgericht löst weitere Unkostenbeiträge aus) ODER Antrag an private Rechtsschutzversicherung

# Weiteres Vorgehen

---

1. Eintragen in Liste vor Ort oder über Verbände bis Ende Mai
2. Kontaktaufnahme durch Markus Bischoff für Zusendung Unterlagen
3. Benennung Pilotfälle

# Einschreiben via Verbände

---



✉ [info@sbk-agso.ch](mailto:info@sbk-agso.ch)

☎ 062 822 33 60



✉ [admin@law-firm.ch](mailto:admin@law-firm.ch)

☎ 032 333 33 11



✉ [silvia.dellaquila@vpod-agso.ch](mailto:silvia.dellaquila@vpod-agso.ch)

☎ 062 834 94 35



✉ [vultier@schai-vultier.ch](mailto:vultier@schai-vultier.ch)

☎ 044 250 43 23

Mit Angabe von

Name	Vorname	E-Mail	Telefonnummer	Verband	private Rechtsschutzversicherung ja/nein
------	---------	--------	---------------	---------	---

# Fragen?

Besten Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!